

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-810.013/0017-V/3/2005
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG ALBERT POSCH
PERS. E-MAIL • ALBERT.POSCH@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2457
IHR ZEICHEN • 462.205/0010

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und
Arbeit, Abteilung III/8
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie das Einkommensteuergesetz geändert werden

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst gibt zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie das Einkommensteuergesetz geändert werden, folgende Stellungnahme ab:

Ad § 33i Abs. 3 des Entwurfs:

Datenschutzrechtliche Bedenken ergeben sich im Hinblick auf § 33i Abs. 3 des Entwurfs. Diese Norm ermächtigt die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse zum Zwecke der Vollziehung und der Überprüfung der Einhaltung von Vereinbarungen mit einer ausländischen Sozial- oder Urlaubskasse im Sinne des § 33i Abs. 1 des Entwurfs „die dafür notwendigen Daten auszutauschen“. Nähere Bestimmungen etwa der zu übermittelnden Datenarten, Kategorien von Personen oder der Modalität der Übermittlung fehlen gänzlich.

Das in § 1 Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 idF BGBl. I Nr. 13/2005, verankerte Grundrecht auf Datenschutz verleiht natürlichen wie juristischen Personen den Anspruch auf Geheimhaltung der sie betreffenden „personenbezogenen

Daten“, worunter im Sinne des § 4 Z 1 DSG 2000 Angaben über Betroffene zu verstehen sind, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist. Gerade im Hinblick auf die der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 33g des Entwurfs zustehenden Daten kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei „dafür notwendigen Daten“ im Sinne des § 33i Abs. 3 des Entwurfs unter anderem um „personenbezogene Daten“ gemäß § 1 in Verbindung mit § 4 Z 1 DSG 2000 handelt.

Das dem DSG 2000 grundsätzlich inhärente Verwendungsverbot kann nach dem Gesetzesvorbehalt des § 1 Abs. 2 DSG 2000 Ausnahmen unterliegen. Konkret heißt es dazu in § 1 Abs. 2 DSG 2000:

*„Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar **bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen**, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Falle zulässiger Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.“*

Der Begriff der „staatlichen Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 ist im funktionalen und nicht im organisatorischen Sinn zu verstehen und umfasst demnach auch Selbstverwaltungskörper wie etwa die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Der Eingriff durch eine „staatliche Behörde“ im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG 2000 darf – abgesehen vom lebenswichtigen Interesse des Betroffenen und seiner Zustimmung – nur auf Grund von Gesetzen erfolgen. Durch die wiederholt geäußerte Ansicht des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sind gesetzliche Regelungen über die Zulässigkeit der Übermittlung von personenbezogenen Daten (im hier interessierenden

- 3 -

Fall: der Austausch notwendiger Daten zwischen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse und einer ausländischen Sozial- und Urlaubskasse) nur dann vollständig und insgesamt verfassungsmäßig, wenn folgende Punkte hinreichend genau bestimmt werden:

- Der Zweck der Verarbeitung beim Auftraggeber,
- die Kategorien der betroffenen Personen,
- die Kategorien der zu speichernden Datenarten (die Verwendung sensibler Daten dürfen etwa nur in einem Gesetz vorgesehen sein, das § 1 Abs. 2 zweiter Satz DSG 2000 entspricht),
- der Anlass der Ermittlung und Speicherung,
- die allfälligen Übermittlungsempfänger,
- Anlass und Zweck der Übermittlung,
- Angaben über technisch-organisatorische Besonderheiten der Verarbeitung oder Übermittlung (wie etwa Speicherung der Daten in einem Register, Verarbeitung der Daten in einem Informationsverbundsystem, Einrichtung von Online-Zugriffen etc.).

Die generelle Ermächtigung zum Austausch aller „notwendigen“ Daten zum Zwecke der Vollziehung und der Überprüfung der Einhaltung einer Vereinbarung mit einer ausländischen Sozial- und Urlaubskasse kann nicht als ausreichend bestimmt erachtet werden. Die vorgesehene gesetzliche Ermächtigung scheint daher im Hinblick auf ein erhöhtes Bestimmtheitserfordernis bei Grundrechtseingriffen nicht hinreichend determiniert zu sein.

17.Mai 2005
Für den Bundeskanzler
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt